

Tendenz des Vereins

der

Freunde der gesetzlichen Ordnung und wahren Freiheit

im

constitutionellen Staatsleben,

unter dem Titel:

Freunde der constitutionellen Ordnung.

§. 1.

Der Zweck des Vereins ist die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung im Interesse aller Staatsbürger, ohne welche Ordnung keine wahre Freiheit denkbar ist. Der Verein soll demnach ein Trutz- und Schutzbündnis aller rechtlich Denkenden, der wahren constitutionellen Freiheit und dem constitutionellen Monarchen treuen Staatsbürger gegen alle reactionäre, aber auch gegen alle republikanische, und um so mehr auch gegen alle communistische Umtriebe sein.

§. 2.

Diese Ordnung der Dinge kann aber nur dadurch begründet werden, wenn

- a) die constitutionelle Staatsverwaltung kräftig unterstützt wird;
- b) alle reactionären, aber auch alle republikanischen, und um so mehr auch alle communistischen Umtriebe, und alle Demonstrationen, welche die Anarchie herbeiführen würden, möglichst hintangehalten werden, und
- c) allen Staatsbürgern die Realisirung ihrer gesetzlich begründeten Ansprüche auf dem Wege der Petition möglichst erleichtert wird.

§. 3.

Ad a) Zur kräftigen Unterstützung der constitutionellen Staatsverwaltung kann der Verein aber nur dadurch beitragen, daß derselbe, von der liberalsten Basis einer monarchisch-constitutionellen Verfassung ausgehend, ein stets aufmerksames Auge darauf hat, daß auch die Verwaltung, in allen ihren Zweigen, mit der Verfassung übereinstimmend, wahrhaft constitutionell gehandhabt werde, weshalb der Verein jedes dießfällige Gebrechen ganz offen und unverholen durch das Organ der freien Presse rügt, und auf dem gesetzlichen Wege der Petition Abhilfe sucht; wobei er von dem Grundsatz ausgeht, daß es für das allgemeine Interesse weit besser ist, wenn wirkliche Gebrechen von

den Freunden der constitutionellen Ordnung besprochen werden, als dieses ihren Gegnern zu überlassen, wobei sich die Freunde der constitutionellen Ordnung stets als wahrhaft freisinnige, dem constitutionell-monarchischen, auf breiter demokratischer Basis beruhenden Prinzipie treu ergebene Männer erweisen werden.

§. 4.

Ad b) Zur Beseitigung aller reactionären, aber auch aller republikanischen und communisticchen Umtriebe, so wie aller Demonstrationen, welche nach unserer Ueberzeugung nur die Anarchie herbeiführen würden, wird der Verein alle, jedem Staatsbürger in einem constitutionellen Staate zu Gebote stehenden Mittel, als: öffentliche Besprechungen und die freie Presse, mit Benützung von Flugschriften und Maueranschlägen, in Anwendung bringen.

Der Verein wird es sich hierbei zur besondern Aufgabe machen, alle auf das Gemeinwohl sich beziehenden Mißverständnisse, auf welche Art sie immer veranlaßt werden, möglichst aufzuklären, und allen, auch den minder unterrichteten Staatsbürgern, eine klare anschauliche Darstellung unserer, durch die Constitution neu gestalteten oder zu gestaltenden Verhältnisse zu verschaffen, welche Absicht er durch regelmäßige öffentliche Besprechungen aller Zeitfragen, wohin vor allen auch die Reichstagsverhandlungen gehören, zu erreichen suchen, und zugleich bemüht sein wird, auf die Erhaltung der Integrität des Gesamtstaates, auf eine Verbrüderung und Versöhnung aller Nationalitäten desselben, und dadurch auf einen innigen Anschluß eines mächtigen Oesterreichs an Deutschland kräftigst hinzuwirken.

§. 5.

Ad c) Um allen Staatsbürgern die Ausübung ihres Petitionsrechtes zu erleichtern, wird der Verein mehrere Comités, mit besonderer Berücksichtigung der Lage der Arbeiter und des Gewerbestandes, mit Zuziehung von Sachverständigen bilden, und die motivirten Darstellungen an die gehörigen Organe leiten.

Wien, den 21. Juli 1848.

J. S. Hohenblum und Dr. Joh. Soffer,

als Gründer des Vereins.



Mit Beziehung eines zur Revision der früheren Statuten eigends zusammen getretenen Ausschusses.

Sammlung L. A. Frankl